Antrag auf Befreiung vom Bauverbot im Gewässerrandstreifen

Rechtsgrundlagen
Einen Gewässerrandstreifen gibt es an allen oberirdischen, fließenden und stehenden Gewässern mit Ausnahme von Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG).

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an ein oberirdisches Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG).

Der Gewässerrandstreifen ist ein gesetzlich festgelegter Bereich, deren bemessene Breite im **Außenbereich** (gemäß § 35 BauGB) **zehn Meter** und **im Innenbereich** (gemäß §§ 30-34 BauGB) **fünf Meter** beträgt (§ 29 Abs. 1 WG).

Nutzungsgebote bzw. Nutzungsverbote im Gewässerrandstreifen

Im gesamten Gewässerrandstreifen **sind zu erhalten** (§ 29 Abs. 2 WG):

- Bäume und Sträucher soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Verboten sind (§ 38 Abs. 4 WHG):

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher
- die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind

im Bereich von fünf Metern:

- die Nutzung als Ackerland mit Ausnahme von Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren (Kurzumtriebsplantagen) sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenen Trachtflächen für Insekten
- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel

Befreiung von den Verboten

Die zuständige Behörde kann von den Verboten auf Antrag eine **widerrufliche Befreiung** erteilen, wenn überwiegende Gründe des **Wohls der Allgemeinheit** die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer **unbilligen Härte** führt (§ 38 Abs. 5 WHG).

Zuständigkeiten

Zuständigkeiten für Entscheidungen im Gewässerrandstreifen	Außenbereich	Innenbereich
Abweichende Festsetzungen durch Rechtsverordnung	Untere Wasserbehörde § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 WG	Gemeinde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 WG
Befreiungen von Ge- und Verboten (in besonders gelagerten Einzelfällen)	Untere Wasserbehörde § 38 Abs. 5 WHG	Gemeinde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde § 29 Abs. 4 WG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG
Bei Vorhaben, für die eine baurechtliche Entscheidung erforderlich ist	zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde § 84 Abs. 2 S. 1 WG	zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit Gemeinde und unterer Wasserbehörde § 84 Abs. 2 S. 1 und 2 WG

Antragsunterlagen für Antrag auf Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG vom Bauverbot

- formloses Antragsschreiben
- Bauherr/in (Name, Vorname, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort)
- Baugrundstück (Gemeinde, Gemarkung, Flurstück, Straße/Hausnummer, Gewässer)
- Beschreibung des Bauvorhabens
- Art und Umfang der geplanten baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen
- Erläuterung und Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens
  (Hinweis: Die widerrufliche Befreiung kann nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.)
- Lageplan mit Flst-Nr. und Kennzeichnung des geplanten Vorhabens
- Zeichnungen zum geplanten Vorhaben (Ansicht, Querschnitt, Längsschnitt)

Antragseinreichung

Die Unterlagen müssen mit Datum versehen werden und vom Antragsteller unterschrieben sein und sind beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt einzureichen.

Kontakt

Landratsamt Lörrach / Fachbereich Umwelt

Rechtliche Ansprechpartner/-in
Sachgebiet Umweltrecht
Markus Sturm
Tel. 07621 410-3312
E-Mail: markus.sturm@loerrach-landkreis.de

Fachtechnische Ansprechpartner/-in
SG Wasser/Abwasser
Tobias Weinfurtner
Tel. 07621/410-3326
E-Mail: tobias.weinfurtner@loerrach-landkreis.de